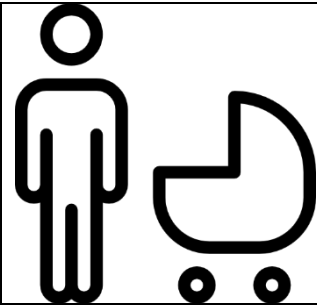


Merkblatt Vaterschaft



Kind wird während einer bestehenden Ehe der Kindesmutter geboren

Ist die Kindesmutter verheiratet, so gilt der Ehemann als Vater des Kindes, sodass der Ehemann auch rechtlicher Vater des Kindes wird.

Sollte feststehen, dass der Ehemann nicht der biologische Vater des Kindes ist, kann die Vaterschaft wie folgt geklärt werden:

a) Kind wird nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren

Im Einvernehmen aller Beteiligten kann in diesem Fall der biologische Vater die Vaterschaft vor oder nach der Geburt des Kindes anerkennen. Die Mutter des Kindes muss ebenso wie ihr Ehemann der Anerkennung der Vaterschaft zustimmen (siehe Formbedürftigkeit).

Die Anerkennung wird dann aber auch nicht sofort wirksam, sondern erst, wenn die Ehe der Kindesmutter rechtskräftig geschieden ist. Mit Rechtskraft der Ehescheidung wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam und der biologische Vater wird auch rechtlicher Vater des Kindes.

Stimmt auch nur einer der Beteiligten einem solchen Vorgehen nicht zu, kann die rechtliche Vaterschaft des Ehemannes nur durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden.

Die Vaterschaft muss dann beim zuständigen Familiengericht angefochten werden.

Ein solches Verfahren kann durch den Ehemann der Mutter oder durch die Kindesmutter selbst eingeleitet werden. Auch der biologische Vater, der vortragen kann, dass er innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt hat, kann die Vaterschaft des Ehemannes anfechten. Allerdings setzt die Anfechtung durch den biologischen Vater voraus, dass zwischen dem Kind und dem Ehemann der Mutter keine sozial-familiäre Beziehung besteht. Stellt das Familiengericht durch Beschluss fest, dass der Ehemann nicht der Vater des Kindes ist, kann anschließend die Vaterschaft zum Kind anerkannt werden (auch hier muss die Kindesmutter zustimmen)

oder aber die Vaterschaft wird durch ein weiteres Verfahren, in dem die Vaterschaft zum biologischen Vater festgestellt wird, geklärt.

b) Kind wird vor Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens geboren

In diesem Fall kann die Vaterschaft nicht durch Anerkenntnis und Ehescheidung beseitigt werden, sondern es muss in jedem Fall zunächst durch gerichtliche Entscheidung die Vaterschaft des Ehemannes angefochten werden.

Die Vaterschaft gegenüber dem leiblichen Vater kann wiederum durch Anerkenntnis oder gerichtliches Feststellungsverfahren geklärt werden.

Kind wird außerhalb einer Ehe der Kindesmutter geboren

a) Anerkennung der Vaterschaft

Die Vaterschaft kann durch den Vater anerkannt werden. Die Kindesmutter muss der Anerkennung allerdings zustimmen.

b) Vaterschaftsfeststellungsverfahren

Verweigert der Kindesvater die Anerkennung oder ist die Kindesmutter nicht bereit, einer Anerkennung zuzustimmen, bleibt nur die Klärung der Vaterschaft durch ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren beim Familiengericht. Antragsberechtigt sind der Vater des Kindes, die Kindesmutter und auch das Kind selbst.

c) Fristen Für die Vaterschaftsfeststellung

Es gibt es keinerlei Fristen.

Eine Vaterschaftsfeststellung kann daher auch bei älteren Kindern oder sogar Erwachsenen erfolgen. Auch nach dem Tod des Kindes oder des Vaters kann eine solche Vaterschaftsfeststellung noch vorgenommen werden.

Formerfordernisse

Die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmungserklärungen von Mutter und - soweit erforderlich - ihres Ehemannes sind formbedürftig.

Die Erklärungen können entweder von einem Notar oder aber beim Jugendamt und auch beim Standesamt beurkundet werden.

Auch das Kind muss jeweils zustimmen, wobei das Kind in der Regel von der Kindesmutter als gesetzlicher Vertreterin vertreten wird.

Vaterschaftstests/Gutachten

Sofern sich die Beteiligten einig sind, dass ein Vaterschaftstest zur Klärung der biologischen Vaterschaft erfolgen soll, können derartige Tests unproblematisch und inzwischen auch relativ kostengünstig werden.

Stimmt einer der Beteiligten einem solchen Test nicht zu, kann ein Anspruch auf Einwilligung in eine entsprechende Untersuchung auch gerichtlich geltend gemacht und durchgesetzt werden.

In vielen Fällen wird jedoch der Weg über Anfechtungsverfahren bzw. Vaterschaftsfeststellungsverfahren gewählt, da im Rahmen dieser Verfahren in aller Regel ohnehin ein Vaterschaftsgutachten eingeholt wird.

Anfechtung der Vaterschaft

Sowohl bei der rechtlichen Vaterschaft aufgrund eines in der Ehe geborenen Kindes als auch bei Anerkennung der Vaterschaft zu einem Kind kommt es immer wieder vor, dass später Zweifel an der Vaterschaft aufkommen.

Ist von Anfang an bekannt, dass der rechtliche Vater nicht der biologische Vater ist, muss darauf geachtet werden, dass für die Beseitigung der rechtlichen Vaterschaft durch eine Anfechtung die Fristen eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn der rechtliche Vater erst später Kenntnis von Umständen erlangt, die ernsthafte Zweifel an seiner Vaterschaft aufkommen lassen.

Die Anfechtung der Vaterschaft kann nur innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt erfolgen, in dem der rechtliche Vater von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Die Frist beginnt allerdings erst mit der Geburt des Kindes, sodass bei vorgeburtlicher Kenntnis die Anfechtung bis zum zweiten Geburtstag des Kindes erfolgen kann.

Wird die Frist versäumt, kann der Anfechtungsberechtigte dann die Anfechtung nicht mehr durchsetzen.

Wenn die Kindesmutter weiß, dass auch ein anderer Mann als Vater in Betracht kommt, kommt in der Regel eine Anfechtung der Vaterschaft durch die Kindesmutter oder das minderjährige Kind nach dem zweiten Geburtstag des Kindes ebenfalls nicht mehr in Betracht.

Das Kind kann allerdings nach seiner Volljährigkeit die Vaterschaft dann selbst anfechten. Auch für das Kind gilt dann die Zweijahresfrist.

Konsequenzen in finanzieller Hinsicht

Immer wieder kommt es zu Fällen, in denen aus verschiedenen Gründen Vaterschaften nicht angefochten werden oder aber auch Kinder schlicht keinen rechtlichen Vater haben, da weder eine Anerkennung erfolgt ist, noch die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

Die möglichen Väter wissen häufig nicht, dass ihnen dennoch zu einem späteren Zeitpunkt die Klärung der Vaterschaft noch droht, und zwar mit häufig erheblichen finanziellen Folgen.

Wird erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Mann als Vater festgestellt, so kann das Kind rückwirkend ab seiner Geburt Unterhaltsansprüche geltend machen.

Hat zunächst ein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt bzw. war der Ehemann rechtlicher Vater, so haben diese rechtlichen "Scheinväter" bei späterer Klärung der tatsächlichen Vaterschaft einen Anspruch auf den sog. „Scheinvaterregress“. Die Scheinväter können nach späterer Feststellung der rechtlichen Vaterschaft vom tatsächlichen Vater Ersatz für die von ihnen geleisteten Unterhaltszahlungen an das Kind verlangen, ebenso die Kosten für ein Anfechtungsverfahren.

Bei einer erst nach Jahren erfolgenden Feststellung der tatsächlichen Vaterschaft kann es um erhebliche Summen gehen. Der tatsächliche Vater kann sich zwar auf eine Unzumutbarkeit von Rückstandszahlungen berufen, hierbei handelt es sich aber um einen Ausnahmetatbestand, auf dessen Durchgreifen man sich keinesfalls verlassen kann. Auch in erbrechtlicher Hinsicht kann es zu schwierigen Situationen kommen, wenn z.B. erst nach dem Tod eines Mannes dessen Vaterschaft zu einem bis dahin nicht bekannten Kind festgestellt wird und dann die Erbfolge unter Umständen nicht wie geplant umgesetzt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Merkblatt nur um eine Zusammenfassung und grobe Übersicht handelt, die eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen kann.